



Amtsgericht Passau 94030 Passau

6 Cs 13 Js 123/23

Herrn

Richard Zeller

Säumerstraße 1

für Rückfragen:

Telefon: 0851/394-0 (Vermittlung)

Telefax: 0851/394-4058

Zimmer: 204

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Telefon: 0851/394+(Durchwahl Sachbearbeiter)

Hr. Pfaffenbauer + 380; Fr. Winnerl + 368; Fr. Straßer + 379;

Fr. Königseder + 384; Fr. Schmid + 315; Fr. Aschenbrenner

+ 365; Fr. Senninger + 373; Fr. Blöchl + 367; Fr. Altenburger

+ 312; Fr. Kunkel + 370; Fr. Rosol + 382; Fr. Nösslböck + 378;

Fr. Fuchs + 376; mailto: strafabteilung@ag-pa.bayern.de

94116 Hutthurm

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

6 Cs 13 Js 123/23

Datum

20.06.2023

In dem Strafverfahren gegen
Zeller Richard (geb. Zeller)
wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Zeller,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Welekschanin, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/passau> oder über die oben-
stehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

Schustergasse 4, 94032 Passau

Briefanschrift:

Postfach, 94030 Passau

Haltestelle

nächster Halt öff.Nahverkehr: Schustergasse 4

Bushaltestelle Rathaus

Nachtbriefkasten

Kommunikation

Telefon:

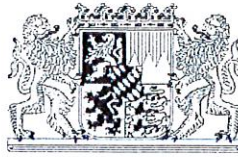
0851/394-0

Telefax:

0851/394-4051

Amtsgericht Passau

Az.: 6 Cs 13 Js 123/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Passau

In dem Strafverfahren gegen

Zeller Richard (geb. Zeller),
geboren am 12.07.1965 in Bad Aibling, geschieden, Beruf: arbeitslos, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Säumerstraße 1, 94116 Hutthurm

wegen Beleidigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 19.06.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Heide
als **Strafrichter**

StA'in Weidlich
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JSekr'in Welekschanin
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

Der Einspruch des Angeklagten Zeller Richard gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Passau vom 17.04.2023 mit dem Aktenzeichen: 6 Cs 13 Js 123/23 wird verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Dem Angeklagten Zeller Richard wurde die Ladung zum heutigen Hauptverhandlungstermin, wel-

che eine Belehrung über die Folgen eines nicht bzw. nicht genügend entschuldigten Ausbleibens enthielt, ordnungsgemäß am 29.04.2023 zugestellt.

Der Angeklagte Zeller Richard ist ohne Entschuldigung ausgeblieben.

Gründe für das Ausbleiben des Angeklagten sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Angeklagte war von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht entbunden worden.

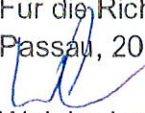
Der Einspruch ist daher nach §§ 412, 329 StPO zu verwerfen.

gez.

Heide
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 20.06.2023


Welekschanin, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung

I.

1. Sie können **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert worden sind. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem unten bezeichneten Amtsgericht unter Angabe der Versäumnisgründe zu stellen. Die Versäumnisgründe sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.

2. Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Berufung** oder mit der **Revision** anfechten.

Die Einlegung der Berufung oder die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung (§315 Abs. 3, §342 Abs. 3 der Strafprozessordnung).

3. Im vorliegenden Fall kann mit der **Berufung** nur geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen für die Verwerfung Ihres Einspruchs nicht vorgelegen hätten, insbesondere dass genügende Entschuldigungsgründe für Ihr Ausbleiben gegeben waren. Die **Revision** können Sie nur darauf stützen, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

4. Wollen Sie das Urteil anfechten, so müssen Sie **innen einer Woche** nach der Zustellung des Urteils (Rechtsmittelfrist) bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich** die Erklärung abgeben, dass Sie gegen das Urteil nach Ihrer Wahl die Berufung oder Revision einlegen.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

II.

1. Haben Sie **Berufung** eingelegt, so steht es Ihnen frei, sie **innen zwei Wochen** nach der Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist dem Gericht schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
2. Wenn Sie die Berufung eingelegt haben, können Zustellungen an Sie im Wege der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in einer Zeitung oder durch Anheften an die Gerichtstafel bereits dann vorgenommen werden, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die Sie zuletzt angegeben haben.
3. Berufungsverhandlung
 - a) Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie selbst noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein von Ihnen bevollmächtigter Vertreter anwesend und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, hat das Gericht grundsätzlich die Berufung ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.
 - b) Hat im vorbezeichneten Fall die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, kann auch in Ihrer Abwesenheit verhandelt werden. Die Staatsanwaltschaft kann in diesem Fall die Berufung **auch ohne Ihre Zustimmung** zurücknehmen.
 - c) Wird nicht nach Nr. II.3.a) und II.3.b) verfahren, kann das Gericht auch Ihre Vorführung oder Verhaftung anordnen.
4. Haben Sie **Revision** eingelegt, so **müssen** Sie diese begründen. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge), **und**
 - b) ob das Urteil wegen der Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Revisionsbegründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Unzulässigkeit der Verwerfung Ihres Einspruchs ergeben soll.
5. Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift **nicht**. Die Revisionsanträge und ihre Begründung (Nr. II.4.) müssen vielmehr durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich zu **Protokoll der Geschäftsstelle** erklärt oder in einer **vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift** eingereicht werden. Dies muss **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. I.4.) geschehen. Diese Frist verlängert sich auf insgesamt **zwei Monate**, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gelangt ist, und auf insgesamt **drei Monate**, wenn es später als fünfunddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gelangt ist.

Der Lauf der mehr als einen Monat betragenden Begründungsfrist beginnt erst nach Zustellung des Urteils und Mitteilung des Zeitpunkts, zu dem das Urteil zu den Akten gelangt ist.

III.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Amtsgericht Passau
Schustergasse 4, 94032 Passau

AZ: 001 NS-0006-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Amtsgerichts Passau an Richard Zeller und der beglaubigten Abschrift des Urteils in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift bzw. beglaubigte Abschriften als beglaubigte Abschrift erteilt.

Löbau, den 05.07.2023

Rosalie Schmidt

Notarin Rosalie Schmidt



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State
County
Pays

Bundestaat Preußen
Groß Berlin

Diese öffentliche Urkunde: US 0006 2023

ist unterzeichnet von: Rosalie Schmidt

ich versehe es mit dem Siegel: Reichsgericht Berlin

Bestätigung/ Certificat/Akte

in/ at/ a Groß Berlin am/the/le 05.07.2023

Durch/by/par
den Richter im Reichsgericht Berlin
Sergey Siderov

Sergey Siderov

Siegel/Seal/Stamps



